

# RS OGH 1982/11/17 3Ob619/82, 8Ob557/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1982

## Norm

ABGB §1008

ABGB §1392 E

## Rechtssatz

Es ist auch möglich, daß eine ursprünglich als Vollzession vereinbarte Abtretung nachträglich in eine abgeschwächte Abtretung umgewandelt wird. Voraussetzung für eine derart abgeschwächte Abtretung ist es, daß der Zessionat den Zedenten bevollmächtigt hat, die zedierte Forderung beim Schuldner, ungeachtet der erfolgten Zession, einzuziehen. Gemäß § 1008 ABGB ist eine Spezialvollmacht nötig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 619/82

Entscheidungstext OGH 17.11.1982 3 Ob 619/82

- 8 Ob 557/85

Entscheidungstext OGH 10.10.1985 8 Ob 557/85

nur: Es ist auch möglich, daß eine ursprünglich als Vollzession vereinbarte Abtretung nachträglich in eine abgeschwächte Abtretung umgewandelt wird. Voraussetzung für eine derart abgeschwächte Abtretung ist es, daß der Zessionat den Zedenten bevollmächtigt hat, die zedierte Forderung beim Schuldner, ungeachtet der erfolgten Zession, einzuziehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019369

## Dokumentnummer

JJR\_19821117\_OGH0002\_0030OB00619\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>